

PKHB – Forum Berufsrecht



Wege zu einer Kassenzulassung Eine Einführung

**Rechtsanwalt Bernd Rasehorn
Justitiar der PKHB**

**Dipl.-Psych. Karl Heinz Schrömgens
Präsident der PKHB**



Gliederung

- 1) Zulassungsrecht als Teil des Sozialrechts
- 2) Praxisnachfolge aus der Sicht des Praxisabgebers
- 3) Praxisnachfolge aus der Sicht des Nachfolge-Bewerbers
- 4) Jobsharing- sozialrechtliche und zivilrechtliche Regelungen
- 5) Sonderbedarf und Ermächtigung
- 6) Angestelltentätigkeit in einer Vertragspraxis bzw. einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)
- 7) Spezialprobleme

PKHB – Forum Berufsrecht



Rechts- und Verfahrensgrundlagen für die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

- Zulassungsrecht, geregelt in § 95 ff, SGB V und nachfolgend in der „Zulassungsverordnung für Vertragsärzte“
- Zulassungsausschuss und Berufungsausschuss
- Werden gebildet von der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Landesverband der Krankenkassen
- Besteht jeweils aus
 - 3 Vertretern der Ärzte
 - 2 Psychologischen Psychotherapeuten u. 1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
 - 6 Vertretern der Kassen
 - Berufungsausschuss zusätzlich 1 neutraler Vorsitzender (Befähigung zum Richteramt)
- Geschäftsstelle beider Ausschüsse ist bei der KV
- Bedarfsplanungsrichtlinie (G-BA) legt fest, wann ein KV-Bezirk für eine Arztgruppe als gesperrt gilt.



Praxisnachfolge aus der Sicht des Praxisabgebers

- Verzicht auf Zulassung unter der Bedingung der rechtskräftigen Nachbesetzung
- Bewertung der Praxis und Kaufpreis
- Gestaltung der Nachbesetzung gegenüber dem Zulassungsausschuss und den Nachfolge-Bewerbern
- Verzicht auf Rechtsmittelverfahren
- Sicherstellung der Patientenversorgung durch Nachfolger
- Ermächtigung zur Ausbehandlung laufender Therapien
- Wunschbewerber für die Nachfolge

Praxisnachfolge aus der Sicht des Nachfolge-Bewerbers

- Zulassungsvoraussetzungen:
 - Approbation,
 - Registereintrag, § 18 Ärzte-Zulassungsverordnung
- Geeignester Bewerber gem. § 103 Abs. 4 SGB V
 - Fachliche Eignung
 - Dauer der beruflichen Tätigkeit
 - Approbationsalter
 - Warteliste

Kriterien für einen Vorrang der geeignetsten Bewerbung

- **Bessere fachliche Eignung**
 - bei Behandlungsberechtigung auch für Kinder und Jugendliche,
 - bei Ausübung mehrerer Richtlinienverfahren,
 - bei zusätzlichen Verfahrenstechniken
- **Privilegierte Bewerbung aufgrund Jobsharing oder Anstellung**
- **Zusätzliche besondere psychotherapeutische Qualifikationen**
- **zusätzliche sonstige Qualifikationen**
- **Familienangehöriger**
- **Akteneinsicht in Bewerbungen der Konkurrenten**



Abschließende Fragen zur Bewerbung

- Bewertung der Praxis und Kaufpreis und dessen Finanzierung
- Auftreten vor dem Zulassungs- und Berufungsausschuss
- Rechtsmittelverfahren (Widerspruch und Klage) und deren Chancen, Risiken und Kosten (Rechtsschutzversicherung)



Jobsharing-

sozialrechtliche und zivilrechtliche Regelungen I

- Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte (Nr. 23 a bis h in Verbindung mit § 101 SGB V)
- Gemeinsame Berufsausübung unter psychologischen Psychotherapeuten oder unter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Leistungsbeschränkung auf das Gesamtpunktvolumen in den vorausgegangenen mindestens vier Quartalen zzgl. Überschreitungsvolumen von 3% des Fachgruppendurchschnitts



Job-Sharing- sozialrechtliche und zivilrechtliche Regelungen II

- Begründung einer Gemeinschaftspraxis
 - persönliches Zusammenwirken bei Verteilung der Behandlungsstunden,„
 - der Kosten und des Gewinns der Praxis
 - der Praxisorganisation und bei Beendigungsregeln.
- Nach fünfjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit Privilegierung des Job-Sharers bei der Praxisnachfolge gem. § 101 Abs. 3 Satz 4 SGB V
- Nach zehnjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit erhält Job-Sharing-Partner eigene Zulassung und die Leistungsbeschränkung für die Praxis entfällt gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 SGB V



Sonderbedarf und Ermächtigung

➤ Rechtsgrundlagen:

- Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte Nr. 24 bis 26 (Sonderbedarf) und
- § 31 Ärzte- Zulassungsverordnung (Ermächtigung)

➤ Sonderbedarfszulassung

wenn ein nachweislich lokaler oder ein besonderer qualitativer Versorgungsbedarf vorliegt

➤ Ermächtigung

wenn eine bestehende oder drohende Unterversorgung abzuwenden oder ein begrenzter Personenkreis zu versorgen ist



Besonderheiten beim Sonderbedarf

- **Lokaler Sonderbedarf (Bedarfsplanungsrichtlinie § 24 a)**
 - „Nachweislicher lokaler Versorgungsbedarf in der vertragsärztlichen Versorgung in Teilen eines großstädtischen Planungsbereichs oder eines großräumigen Landkreises.“
- **Aktuelle Änderung der Richtlinie:**
 - Die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen können einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in rechnerisch nicht unterversorgten Planungsbereichen feststellen.
 - Diese Feststellung kann zur Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an Vertragsärzte führen.
 - Heißt nicht: Ein lokaler Sonderbedarf muss durch den Landesausschuss festgestellt worden sein, um eine Sonderbedarfszulassung auszusprechen zu können



Besonderheiten beim Sonderbedarf

➤ Qualitativer Sonderbedarf (Bedarfspl.-Richtl. § 24 b)

Es liegt besonderer Versorgungsbedarf vor, wie er durch den Inhalt des Schwerpunkts, einer fakultativen Weiterbildung oder einer besonderen Fachkunde für das Facharztgebiet nach der Weiterbildungsordnung umschrieben ist. Voraussetzung für eine Zulassung ist, dass die ärztlichen Tätigkeiten des qualifizierten Inhalts in dem betreffenden Planungsbereich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen und dass der Arzt die für den besonderen Versorgungsbedarf erforderlichen Qualifikationen durch die entsprechende Facharztbezeichnung sowie die besondere Arztbezeichnung oder Qualifikation (die Subspezialisierung muss Leistungen beinhalten, die die gesamte Breite des spezialisierten Versorgungsbereichs ausfüllen) nachweist. **Die Berufsbezeichnung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist dabei einer Schwerpunktbezeichnung im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung gleichgestellt.** Eine mögliche Leistungserbringung in Krankenhäusern bleibt außer Betracht.



Erfahrungen mit Sonderbedarfszulassungen

- Bisher wurden Sonderbedarfszulassungen im Bereich der Psychotherapie ausgesprochen
 - zur besseren Versorgung von Kindern und Jugendlichen
 - zur besseren Versorgung von Migranten
 - Zur besseren Versorgung der Bevölkerung insgesamt (ländliche, sehr schlecht versorgte Gebiete)
- Zulassungsausschuss hat die notwendigen Ermittlungen und Feststellungen zum Sonderbedarf durchzuführen – fraglich nach welchen Kriterien und Methoden – vgl. PTJ 2008, 18
 - Sich nicht auf Zulassungsausschuss verlassen
 - Eigene Ermittlungen vornehmen: Befragung der in der betreffenden Region tätigen Psychotherapeuten, Psychiater, Hausärzte, Beratungseinrichtungen



Wie ist die Situation in Bremen?

- Bisher wurde in Bremen noch keine Sonderbedarfszulassung ausgesprochen
- Erstmals wurde im Frühjahr 2008 eine Ermächtigung für eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Bremerhaven ausgesprochen
 - Zunächst befristet auf 2 Jahre
 - Verpflichtung: mindestens 20 Behandlungsstunden in der Woche zu erbringen
- Bisher haben Antragsteller ihre Anträge zurückgezogen oder sind nicht in Widerspruch und Klage beim Sozialgericht gegangen.



Angestelltentätigkeit in einer Vertragspraxis bzw. einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)

- **Rechtsgrundlagen:**
 - § 32 b Zulassungsverordnung Ärzte

- **Anstellung als Psychotherapeut heißt stets: Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis**
 - Der angestellte Psychotherapeut ist weisungsgebunden
 - **Hinweis:**
 - Eine Vertretung (bei Krankheit, längerem Urlaub) im Sinne des § 32 ist bei Vertragspsychotherapeuten nicht möglich. Leistung muss persönlich erbracht werden (§ 14 III BMV-Ä). Rechtlich fraglich.



Formen der Anstellung

- Anstellung in einer Vertragspraxis: Die Anstellung muss
 - vom Zulassungsausschuss genehmigt werden
 - Es muss in gesperrten Gebieten Fachgebietsidentität vorliegen.
 - Gegenseitige Anstellung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nur in nicht gesperrten Gebieten möglich.
 - Der angestellte Psychotherapeut wird im Auftrag und unter Anweisung des Praxisinhabers tätig.
 - Das Punktzahlvolumen der Praxis wird begrenzt auf den Durchschnitt der letzten vier Quartale zuzüglich 3 Prozent analog Job-Sharing.
 - Die kann auch an weiteren Orten stattfinden. (Berufsrecht: Bis zu 2 weitere Orte / Vertragsarztrecht: unbegrenzt)
 - Die Angestelltentätigkeit ist bei der Bewerbung um diese Praxis im Zuge einer Nachfolgeregelung zu berücksichtigen.



Anstellung als Assistent

- Assistent ist ein approbierter Psychotherapeut, der unter Leitung und Aufsicht des Vertragsbehandler gleichzeitig mit diesem oder neben diesem in einem von vornherein befristeten Zeitraum tätig wird
- **Weiterbildungs-Assistent (Ausbildungsassistent)**
 - Bei Psychotherapeuten aufgrund des unterschiedlichen Rechtes (Weiterbildung versus Ausbildung) nur begrenzt und als Good-will-Entscheidung der KV möglich (z.B. in Hessen, Bayern)
 - Wird vom KV- Vorstand genehmigt



- **Entlastungsassistent (Sicherstellungsassistent)**
- Dient der Sicherstellung der Vertragspsychotherapeutischen Versorgung, wenn der Behandler vorübergehend verhindert ist, z.B. infolge Krankheit oder umfänglicher berufspolitischer Belastungen
- Gründe müssen so beschaffen sein, dass sie befristeten Bedarf begründen
- Wird vom KV-. Vorstand genehmigt und zeitlich befristet
- Darf nicht zu einer Vergrößerung der Kassenpraxis oder zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen



Anstellung in einem MVZ

- Jedes MVZ muss fachübergreifend sein, d.h. Psychotherapeuten können alleine kein MVZ gründen.
- Mindestens ein Arzt (Hausarzt, Psychiater oder andere) muss beteiligt sein.
- Das MVZ erwirbt Sitze über 2 Wege:
 - Vertragsbehandler geben ihren Sitz in das MVZ ein und werden künftig als Angestellter tätig.
 - Ein MVZ erwirbt einen Sitz im Rahmen einer Praxisabgabe. Dabei muss der für die Anstellung vorgesehene Behandler den Eignungskriterien entsprechen.
- Die Anstellung im MVZ muss jeweils vom ZA genehmigt werden.
- Werden auf einer „Arzt“-stelle mehrere Angestellte beschäftigt, gelten bezüglich der Mengenbegrenzung die gleichen Regelungen wie beim Job-Sharing.

Anstellung bei einem Behandler, der weitere Sitze erworben hat.

- Nach dem neuen Vertragsarztrecht kann ein Psychotherapeut einen Sitz von einem anderen Psychotherapeuten unabhängig vom Nachfolgeverfahren erwerben, wenn er den Psychotherapeuten anschließend anstellt.
- Verlässt dieser dann angestellte Psychotherapeut, z.B. aus Altersgründen die Praxis, kann der Praxisinhaber einen neuen Psychotherapeuten anstellen.
- In diesem Fall findet keine Mengenbegrenzung statt. Werden jedoch auf einer „Arzt“stelle mehrere Angestellte beschäftigt, gelten bezüglich der Mengenbegrenzung die gleichen Regelungen wie beim Job-Sharing.



Spezialprobleme

- Bewertung einer psychotherapeutischen Praxis
- Bewerbung von psychologische Psychotherapeutinnen auf Vertragsarztsitze von ärztlichen Psychotherapeuten
- Beschränkung des Versorgungsauftrages auf die Hälfte und Verkauf/Kauf der halben Praxis
- Job-Sharing über 10 Jahre und doppelte Praxis-Verwertung